

für den Erwerb von Seefunkzeugnissen werden nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung<sup>3</sup> erhoben und eingezogen.

(4) Die Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen sowie für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen des Gebührenbuches für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

## § 2

### Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren sind fällig

— für das Erteilen von Genehmigungen und für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer, wenn die Genehmigung erteilt wird bzw. die Zuteilung erfolgt;

— für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen, wenn sie in Betrieb genommen werden.

(2) Die monatlichen Gebühren für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen und die monatliche Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(3) Die Gebühren für das Erteilen einer Genehmigung, für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“, für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer und für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen werden von der Deutschen Post, die Prüfgebühren für die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters von dem zuständigen Staatsorgan eingezogen.

## § 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Seefunkordnung vom 1. Juni 1970 (GBl. II Nr. 53 S. 397) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1977

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970 (GBl. II Nr. 53 S. 398).

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	GebührM * 0
I.		
<b>Einmalige Gebühren</b>		
<b>1. Genehmigungsgebühren</b>		
01	Für das Erteilen einer Genehmigung zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen je Sender (Baumuster)	20,— M
02	Für das Erteilen einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen je Seefahrzeug	75,— M
Nr.	Gegenstand	GebührM
03	Für das Errichten von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in Häfen oder Werften der Deutschen Demokratischen Republik	75,— M
04	Für das Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungsurkunden je Urkunde	3,— M
<b>2. Gebühren für „Nachrichten für den Seefunkdienst“</b>		
05	Gebühr für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“ je Heft	—,50 M
II.		
<b>Monatliche Gebühren für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen</b>		
9507	je Sende- und Empfangsanlage im Mittelwellenbereich (405 bis 535 kHz)	5,— M
9508	je Sende- und Empfangsanlage im Grenzwellenbereich (1 605 bis 4 000 kHz)	5,— M
9509	je Sende- und Empfangsanlage im Kurzwellenbereich (4 000 bis 27 500 kHz)	5,— M
9510	je Sende- und Empfangsanlage im Ultrakurzwellenbereich (156 bis 174 MHz)	5,— M
9511	je Sende- und Empfangsanlage im Dezimeterwellenbereich (300 bis 3 000 MHz)	5,— M
9512	je Sendeanlage für Rettungsmittel	3,— M
9513	je Empfangsanlage für den einseitigen Dienst	3,— M
9514	je Ortungsfunkanlage	3,— M
9515	je Sende- und Empfangsanlage des Hafenfunkdienstes	10,— M
<b>9516 Zuteilungsgebühr Gruppenrufzeichen</b>		
	Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer	12,— M

### Anordnung Nr. Pr. 249

#### über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978

vom 30. März 1977

### § 1

Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Geltungsbereiche der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen (im folgenden Erzeugnisse genannt) zum 1. Januar 1978 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

### § 2

(1) Durch die mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt